

I 03.02.01.09



**9. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den
Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin
(9. ÄTV TV-N Berlin)**

vom 19.02.2013

Abschluss:	19.02.2013
Gültig ab:	01.04.2013

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

und

der dbb beamtenbund und tarifunion,

- vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik -

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Neuaufnahme der Anlage 7 zum TV-N Berlin

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin (TV-N Berlin) vom 31. August 2005, zuletzt geändert durch den 8. ÄTV TV-N Berlin, wird um die als Anlage zu diesem Tarifvertrag beigefügte „Anlage 7 zum TV-N Berlin“ ergänzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Dieser Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft.

Berlin, 19. Februar 2013



Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin



Willi Russ
Zweiter Vorsitzender des dbb
Fachvorstand Tarifpolitik

Anlage 7 zum TV-N Berlin

Entgeltsicherung bei Wechsel vom Akkord- in den Zeitlohn für Arbeitnehmer der Berliner Verkehrsbetriebe AÖR

- (1) Sind alle Arbeitstätigkeiten im Unternehmen, die zuvor im Akkordlohn auszuüben waren, ab einem bestimmten Stichtag ausschließlich im Zeitlohn auszuführen, finden die nachstehenden Absätze Anwendung.
- (2) Unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer, die am letzten Tag vor dem Stichtag nach Abs. 1 Tätigkeiten im Akkordlohn auszuüben hatten, wechseln mit Wirkung des Stichtags in vergleichbare Tätigkeiten im Zeitlohn. Sie erhalten eine Akkordsicherung, die sich wie folgt zusammensetzt:
 1. Weitergewährung der am letzten Tag vor dem Stichtag jeweils gültigen Entgeltgruppe, die bei allgemeinen Entgelterhöhungen entsprechend angehoben wird, einschließlich der künftigen Stufenaufstiege.
 2. Weitergewährung der Akkordzulage gemäß § 12 Abs. 6 TV-N Berlin.
 3. Der Durchschnitt des jeweiligen individuellen Leistungsfaktors (Erreichungsgrad) der letzten 12 Monate vor dem Stichtag bildet die Grundlage für die Berechnung des Akkordmehrverdienstes. Sofern innerhalb des Bemessungszeitraums keine 12 Monate herangezogen werden können, ist innerhalb dieses Zeitraums der Durchschnitt aus der höchstmöglichen Anzahl der Monate zu bilden, in denen ein Leistungsfaktor (Erreichungsgrad) festgelegt war.

Zugrunde gelegt wird die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit (169,57 bzw. 158,7 Stunden pro Monat) bzw. vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit des jeweiligen Arbeitnehmers.
 4. Weitergewährung der Sicherungseinkommen der Altbeschäftigten gemäß § 3 Anlage 6 TV-N Berlin (Sicherungskomponenten 1 bis 3) mit der Maßgabe, dass abweichend von § 3 Abs. 1 Buchst. a Unterabs. 2 Anlage 6 die Sicherungskomponente 1 keine Verringerung infolge des Wegfalls der Anspruchsvoraussetzung für die Akkordzulage erfährt.
 5. Entgelte gemäß § 12 Abs. 1 TV-N Berlin (Zeitzuschläge) und § 12 Abs. 2 TV-N Berlin (Rufbereitschaft) bemessen sich nach der gemäß Ziffer 1 weitergewährten Akkord-Entgeltgruppe.
 6. Sofern die Weihnachtszuwendung gemäß § 17 TV-N Berlin auf Wunsch des Arbeitnehmers in Zeit umgewandelt wird, ist zur Ermittlung der Zeitgutschrift das jeweilige Stundenentgelt entsprechend der nach Ziffer 1 weitergewährten Akkord-Entgeltgruppe heranzuziehen. Die Niederschriftserklärung zu § 17 Abs. 2 TV-N Berlin bleibt unberührt.

Protokollerklärung Nr. 1

Unbefristet Beschäftigte, die am letzten Tag vor dem Stichtag nicht mehr im Akkord tätig waren, aber dennoch im Akkordlohn vergütet wurden, fallen unter die Regelungen der Absätze 2 bis 6 der Anlage 7. Abweichend von Absatz 2 Nr. 3 wird in diesen Fällen für die Berechnung des Akkordmehrverdienstes der Zeitraum von September 2009 bis August 2010 herangezogen.

Protokollerklärung Nr. 2

Für unbefristet Beschäftigte im Sinne von Abs. 2 Satz 1, bei denen keine Bildung des Durchschnitts nach Maßgabe der Ziffer 3 möglich ist, wird der Leistungsfaktor (Erreichungsgrad) für die Akkordsicherung zugrunde gelegt, der dem Gewerkdurchschnitt der letzten 12 Monate vor dem Stichtag entspricht. Maßgeblich ist das Gewerk, dem der Beschäftigte überwiegend zugeordnet war.

- (3) Arbeitnehmer, die eine Akkordsicherung erhalten, haben keinen Anspruch auf eine Erschwerniszulage gemäß § 13 TV-N Berlin in Verbindung mit der Anlage 4 zum TV-N Berlin. Dies gilt nicht für den Erschwerniszuschlag nach Abs. 1 Stufe E der Anlage 4 zum TV-N Berlin.
- (4) Die Akkordsicherung entfällt mit dem Monat, in dem durch ein entgelterhöhendes Ereignis das jeweils gegenüberzustellende Monatsentgelt im Zeitlohn (Anlage 2 zum TV-N Berlin) die Summe des nach Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 gebildeten Entgelts übersteigt.
- (5) Die Akkordsicherung entfällt ferner, sofern nach dem Stichtag ein weiterer Wechsel in eine andere Tätigkeit eintritt. Dies gilt nicht, sofern dieser Wechsel in eine Tätigkeit erfolgt, die für den Arbeitnehmer einen beruflichen Aufstieg darstellt und bei Ausübung im Akkordlohn nach den Entgeltgruppen 2 Nr. 8, 3 Nr. 12 oder 6 Nr. 13 der Anlage 1 zum TV-N Berlin einzugruppieren wäre. Die danach angenommene Entgeltgruppe bildet ab dem Tätigkeitswechsel die Grundlage für die Akkordsicherung nach den Abs. 2 bis 4.
- (6) Der Durchschnitt des jeweiligen individuellen Leistungsfaktors (Erreichungsgrad) nach Abs. 2 Ziffer 3 gilt auch für etwaige erbrachte Mehrarbeitsstunden.
- (7) Befristet beschäftigte Arbeitnehmer, die am letzten Tag vor dem Stichtag Tätigkeiten im Akkordlohn ausüben hatten, wechseln mit Wirkung des Stichtags ohne Akkordsicherung in vergleichbare Tätigkeiten im Zeitlohn.

Aug
13 ATV